KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1990

zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(90/612/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die revidierten Spezifikationen der Codex Alimentarius für die Stoffe E 407 und E 466 zu berücksichtigen, neue Techniken für die Herstellung von E 473 zu genehmigen und eine Unterscheidung zwischen dem Stoff E 407 gemäß der Beschreibung im Anhang der Richtlinie 78/663/EWG des Rates [2], geändert durch die Richtlinie 82/504/EWG [3], und den ähnlichen, nicht in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnissen herbeizuführen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG zu den Bestimmungen, die die Volksgesundheit beeinträchtigen können, gehört worden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 78/663/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach deren Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie nehmen entweder in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.
[2] ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 35.

ANHANG

1. Unter „E 407-Carrageen" erhält der Punkt betreffend die in 1 %iger Schwefelsäure unlösliche Asche (v/v) folgende Fassung:

„In Säure unlösliche Asche (unlöslich in 10 %iger Salzsäure p/v)	Nicht mehr als 1 % auf Trockengewichtsbasis.
In Säure unlösliche Bestandteile (unlöslich in 1 %iger Schwefelsäure v/v)	Nicht mehr als 2 % auf Trockengewichtsbasis."

2. Unter „E 466-Natriumcarboxymethylcellulose" erhält der Punkt betreffend das Molekulargewicht folgende Fassung:

„Höher als ungefähr 17 000 (Polymerisationsgrad ungefähr 100)."

3. Unter „E 473-Zuckerester: Saccharoseester von Speisefettsäuren"

a) erhält der letzte Satz der chemischen Beschreibung folgende Fassung:

„Zur Herstellung werden keine anderen organischen Lösungsmittel als Dimethylsulfoxid, Dimethylformamid, Äthylazetat, Isopropanol und Isobutanol verwendet.";

b) ist unter dem Punkt betreffend die Sulfatasche folgender Wortlaut einzufügen:

„Dimethylsulfoxid	Nicht mehr als 2 mg/kg.";

c) ist unter dem Punkt betreffend Methanol folgender Wortlaut einzufügen:

„Isobutanol	Nicht mehr als 10 mg/kg."